

Inhalt

1. Präambel	2
2. Schutzauftrag nach Gesetz Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, §8a	3
3. Definitionen	4
a. Was ist Kindeswohl?	
b. Bild vom Kind	
c. Anthroposophische Sicht: Die Autonomie des Kindes dem Alter gemäß stärken	
d. Aspekte des Kindeswohls aus psychologischer Perspektive	
e. Formen von Kindeswohlgefährdung	
f. Kindeswohlgefährdung: Juristische Perspektive (§1666 BGB)	
g. Kindeswohlgefährdung aus psychologischer Sicht	
4. Prävention	8
a. Gefährdungseinschätzung (Risiko- und Schutzfaktoren)	
b. Grundlagen zu körperlicher und sexueller Gewalt	
c. Besonderheiten sexueller Missbrauch	
d. Qualifizierung des Personal	
e. Regeln im Umgang mit Kindern zur Gewährleistung des Schutzauftrags (gemeinsam erarbeitet, Juli 2017)	
5. Krisenleitfaden Handlungsanweisung und Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	15
6. Datenschutz	19
7. Adressen von Beratungs- und Therapieangebote in München/ Landkreis München	20

1. Präambel

Dieses Schutzkonzept ist eine Dienstanweisung und für alle Mitarbeitenden bindend. Es soll in der Praxis dem Schutz des Kindes dienen und deshalb mindestens einmal jährlich auf seine diesbezügliche Tauglichkeit überprüft werden.

Ich unterschreibe, dass ich das Schutzkonzept des Waldorfkindergartens Ismaning gelesen und verstanden habe:

Unterschrift (Datum, Name):

2. Schutzauftrag nach Gesetz

Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe¹

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

¹ Stand 23.12.2016: <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

Verantwortungsgemeinschaft

Jugendamt	Freie Träger	Im Rahmen beruflicher Ausübung	Familiengericht
§ 1 Abs. 3 Nr. 1 § 8a § 42 SGB VIII	§ 8a Abs. 4 SGB VIII (Vereinbarung mit Jugendamt)	§ 8b SGB VIII § 4 KKG	§ 157 FamFG §1666 BGB

3. Definitionen

a. Was ist Kindeswohl?

Kindeswohl meint die Gesamtheit aller Bedingungen, die das Kind für seine gute Entwicklung benötigt. Es umfasst folgende Grundrechte, wie z.B.:

- Recht auf Liebe, Anerkennung und Akzeptanz
- Recht auf Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Recht auf Achtung der Individualität/Einmaligkeit
- Recht auf Partizipation und Mitbestimmung
- Recht auf Bildung und altersgerechte Entwicklung

(Deutscher Kinderschutzbund)

b. Bild vom Kind²

Kinder gestalten ihre Bildung und Entwicklung von Geburt an aktiv mit und übernehmen dabei entwicklungsangemessen Verantwortung, denn der Mensch ist auf Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit hin angelegt. Bereits sehr kleine Kinder sind eher aktive Mitgestalter ihres Verstehens als passive Teilhaber an Umweltereignissen und können ihre Bedürfnisse äußern. [...]

Kinder haben Rechte – universell verankert in der UN-Kinderrechtskonvention.³ Sie haben insbesondere ein Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an; ihre Persönlichkeit, Begabung und geistig-körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen, ist oberstes Ziel ihrer Bildung. Sie haben ein Recht auf umfassende Mitsprache und Mitgestaltung bei ihrer Bildung und allen weiteren, sie (mit) betreffenden Entscheidungen.

c. Anthroposophische Sicht: Die Autonomie des Kindes dem Alter gemäß stärken

Besonders wesentlich für diesen Punkt ist Artikel 12 der Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention zum Thema „Berücksichtigung des Kinderwillens“, auf den sich auch der BEP bezieht. Dort heißt es explizit, dass „[die] Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene

² Vgl. S. 11 (Punkt 2.1.) in: Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Berlin ⁵2012.

³ Vgl. <https://www.kinderrechtskonvention.info/un-kinderrechtskonvention-365/> Aufgerufen am 1.11.2017.

Meinung zu bilden, das Recht [zusichern], diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“⁴

Wie lässt sich dies nun konkret aus anthroposophischer Sicht umsetzen? Die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen heißt nicht, einem dreijährigen Kind die Welt und ihre Zusammenhänge zu erklären, sondern es ihm entsprechend seinem Alter zu ermöglichen, die Welt mit seinen Sinnen zu erleben. Behandeln wir Kinder wie kleine Erwachsene, ist das nicht altersangemessen und stellt eine Überforderung für das Kind dar. Eine ständige Überforderung dient nicht dem Kindeswohl, sondern stört eine gesunde Entwicklung. Steiner drückt dies so aus, dass die Lebens-Kräfte, die auch unsere Denkkräfte sind, in den ersten 7 Lebensjahren dem Kind voll und ganz für die gesunde Entwicklung seiner Organe zur Verfügung stehen sollten.

Wenn ein Elternteil mit einem Kindergartenkind diskutiert und das Kind den Tagesablauf z.B. nach oder statt dem Kindergarten autonom gestalten soll, wird dem Kind eine Verantwortung zugemutet, die ihm nicht entspricht, da es noch nicht über Kausalitäten entscheiden und Verantwortung für sie tragen kann. Davor soll das Kind ebenfalls geschützt werden.⁵ Denn es ist zum Beispiel für das eigene Atmenlernen auf einen Rhythmus – z.B. den Tagesrhythmus – angewiesen, den seine Umgebung bewusst gesund gestaltet; das Kind ist nicht selbst der Gestalter des Tagesrhythmus.

Auf der physischen Ebene kann das Kind Entscheidungen treffen, z.B. beim Spaziergang seinen eigenen Gehrhythmus finden oder entscheiden, was es spielen möchte. Hilfreich hierfür ist es, freilassende Spielsachen (d.h. ohne besondere Ausgestaltung) anzubieten, damit auch hier nicht schon eine Richtung des Spiels vorgegeben wird.

Auf der seelischen Ebene sind Entscheidungen auch möglich, z.B. wenn es darum geht, Gefühle auszudrücken. Hier kommt es auf unseren entsprechenden Umgang an. Wenn Kinder trotzig oder ärgerlich sind und wir nicht mit Empörung, sondern mit Verständnis reagieren, zeigen wir dem Kind, dass seine Gefühle volle Berechtigung haben und ermöglichen ihm so Autonomie auf der seelischen Ebene.

d. Aspekte des Kindeswohls aus psychologischer Perspektive

Pflege und Versorgung: Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Kindes, Gewährleistung von Obdach, Essen, emotionaler Geborgenheit, Raum für Spiel, Pflege bei Krankheit, Zugang zu Bildung

Bindung: Befriedigung des Bedürfnisses des Kindes nach Beziehung

Vermittlung von Regeln und Werten: Befriedigung des kindlichen Bedürfnisses nach Sicherheit und Verlässlichkeit, außerfamiliäre soziale Einbindung

Betreuung: Gewährleistung von altersentsprechender Aufsicht, sozialer Einbindung (familiär und außerfamiliär), Alltagsstrukturierung, Erziehung

⁴ Vgl. <http://www.kid-verlag.de/kiko.htm#Artikel1>, aufgerufen am 12.5.18.

⁵ Vgl. Seminarunterlagen Susanne Altenried zum Thema „Rhythmus“, 2. Kursjahr 2016/2017.

Förderung: Befriedigung des kindlichen Bedürfnisses nach Wissen und Wachstum, Anregung und Förderung in der Familie, Unterstützung beim Lernen, Zugang zu externer Förderung und Therapie

Kindliche Bedürfnisse, die altersabhängig umgesetzt werden:

	Am Kind handeln	Für das Kind gewährleisten	Dem Kind ermöglichen
Seelisches Wohl	Emotionale Zuwendung, Körperkontakt, Nähe / Verfügbarkeit, Zukunftshoffnung	Gemeinschaft mit Gleichaltrigen, Beziehungen zu anderen Erwachsenen, Beispiel für ein gutes Leben geben	Wertesysteme vorstellen, unabhängigen Beziehungen Raum geben, Vertrauen
Geistiges Wohl	Anregung und Ansprache, Gemeinsames Spiel, Regeln und Werte, Erklärung/Vermittlung der Welt	Gewährleistung von Schule, Freizeit in Gruppe, Förderung und ggf. Therapie	Bildungsangebote, Kontakte und Vernetzung, Mobilität
Körperliches Wohl	Obdach, Essen und Trinken, Kleidung, Pflege	Eigener Raum, Dinge zum Spielen und Lernen, Ressourcen in kindlicher Verantwortung	Ermöglichung der materiellen Unabhängigkeit, Duldung von Partnerschaft

e. Formen von Kindeswohlgefährdung

- Körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung
- Seelische Gewalt
- Sexueller Missbrauch

Das Kindeswohl stark beeinträchtigende Risikofaktoren

- Häusliche Gewalt
- Selbstverletzendes Verhalten (ohne Handlung der Eltern => Vernachlässigung)

f. Kindeswohlgefährdung: juristische Perspektive (§1666 BGB)

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls⁶

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt. [...]

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666 BGB, Rechtsprechung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

g. Kindeswohlgefährdung aus psychologischer Sicht

Tun oder Unterlassen der Erwachsenen

- **Kindeswohlgefährdung durch Handeln:**

Körperliche und/oder seelische Misshandlung; sexueller Missbrauch, Kind dem Entwicklungsstand unangemessenen Anforderungen aussetzen, Aufenthalt an kritischen Orten, Kontakt zu kritischen Personen, Einbindung in unangemessen einschränkende Strukturen oder Weltanschauungen

- **Kindeswohlgefährdung durch Unterlassen:**

Vernachlässigung, Alleinlassen, mangelnde Gewährleistung von Schulbesuch/Förderung/Therapie, ungenügende Aufsicht, fehlender Schutz vor erkennbaren Bedrohungen

⁶ Fassung vom 11.7.2008: https://dejure.org/BGBI/2008/BGBI._I_S._1188

4. Prävention

a. Gefährdungseinschätzung (Risiko- und Schutzfaktoren)

Risikofaktoren sind (belastende) Zustände oder Sachverhalte, die aktuell, schon länger oder schon immer vorhanden sind und beim (plötzlichen) Wegbrechen von Ressourcen das Kindeswohl gefährdende Umstände begünstigen können.

Risikofaktoren des Kindes/der Erziehungsberechtigten

- **Finanziell/materielle Situation**

z.B. Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden, schlechte Wohnverhältnisse

- **Soziale Situation**

z.B. soziale Situation der Familie, Schwellenängste gegenüber externen Personen, Behördenangst, allgemein Ängste

- **Familiäre Situation**

z.B. alleinerziehend, Tod eines Elternteils, nicht gelingende Stiefelternsituation, Trennungs-/Scheidungskonflikt

- **Persönliche Situation der Erziehungspersonen**

z.B. eigene Deprivationserfahrungen (Vernachlässigung, Isolation, Liebesentzug), unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit von Eltern aufgrund von Krankheit/Behinderung/psychischer Erkrankung, Suchtverhalten, Überforderung

- **Situation des Kindes**

z.B. körperliche, geistige oder seelische Behinderung, Krankheit, schwieriges Sozialverhalten

Schutzfaktoren und Ressourcen unterstützen das Kindeswohl. Sie sind für das Familien- und Helfersystem nicht immer sofort sichtbar und brauchen ggf. (neue) Stärkung, um hilfreich für das Kindeswohl zu sein.

Schutzfaktoren/Ressourcen des Kindes/der Erziehungsberechtigten

- **Finanziell/materielle Situation**

z.B. Gesichertes Einkommen, befriedigende Wohnsituation

- **Soziale Situation**

z.B. Soziale Integration und Einbindung der Familien in Nachbarschaften/Freundeskreis, Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit externen Institutionen und Personen

- **Familiäre Situation**

z.B. Funktionierende Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen, positive Partnerbeziehung

- **Persönliche Situation der Erziehungsperson**

z.B. Kommunikative Kompetenz, alltägliche Strukturierungsfähigkeit, Fähigkeit zur Stressbewältigung, positive Verarbeitung eigener Krisen

- **Situation des Kindes**

z.B. Gesundes Kind, „pflegeleichtes“ Kind

b. Grundlagen zu körperlicher und sexueller Gewalt

Körperliche oder sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch wird unterteilt:

1. Sexueller Missbrauch oder körperliche Gewalt durch Fremde
2. Missbrauch durch Menschen im sozialen Nahraum
3. Körperliche oder sexuelle Übergriffe durch Kinder oder Jugendliche

4. Innerfamiliärer sexueller Missbrauch
5. Körperliche Gewalt oder sexueller Missbrauch durch MitarbeiterInnen der eigenen Institution

Unterscheidung und Abgrenzung:

1. Grenzverletzungen

Fachliche oder persönliche Unzulänglichkeiten, generell grenzverletzende Umgangsformen wie z.B.: Fest anfassen, anschreien, einen Willen übergehen, zum Essen zwingen

2. Übergriffe

Übergriffe, die Ausdruck unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen oder Jungen sind, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs sind.

3. Strafrechtlich relevante Formen körperlicher und sexueller Gewalt

Körperverletzung, Erpressung, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Zugänglichmachen von Pornographie, Erstellen von kinderpornographischen Aufnahmen...

c. Besonderheiten sexueller Missbrauch

1. Definition:

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, physischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.⁷

2. Formen sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen

- Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt: z.B. verbale Übergriffe, Kindern pornographische Darstellungen zeigen, Fotografieren/Filmen kindlicher Genitalien.
- Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt: z.B. körperliche Grenzüberschreitungen, Streicheln (genital, anal, Brüste), Ejakulation auf den Körper des Kindes, teilweise oder vollständige Penetration mit dem Penis, Finger oder mit Gegenständen.
- Kommerzielle und organisierte Formen sexualisierter Gewalt: z.B. Herstellung, Vertrieb und Konsum von Pornographie mit Mädchen und Jungen, Kinderprostitution, ritueller Missbrauch (im Rahmen von Sekten oder (Pseudo-)Ideologien folgenden Gruppierungen).

3. Täter und Täterdynamik

- Täter gibt es in allen sozialen Schichten
- Auch Frauen können Täterinnen sein
- Sexueller Missbrauch ist in der Regel ein geplantes Delikt
- Syndrom der Geheimhaltung

⁷ Vgl. Schwärzler, B.: Material zur Fortbildung für insoweit erfahrene Fachkräfte „Kompetent Handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“, Skript S. 9, München 2018.

- Drohungen
- Ausnutzung einer Vertrauensbeziehung
- Emotionale Abhängigkeit von Kindern wird ausgenutzt

4. Täterstrategien

Die Täter nähern sich ihren Opfern systematisch mit großer Raffinesse und keineswegs immer mit körperlicher Gewalt – eher durch manipulative Strategien:

- Zuwendung und Aufbau eines Abhängigkeitsverhältnisses durch Spiele, Aufmerksamkeit(en) und Geschenke
- Herstellung oder Nutzung von Bedingungen und Voraussetzungen, um den Missbrauch begehen zu können
- (zufällige) Berührungen und Schaffung einer sexualisierten Atmosphäre
- Besondere Vergünstigungen
- Drohungen
- Funktionalisierung des (Ehe-)Partners bei innerfamiliärem Missbrauch zur Duldung des Missbrauchs
- Schweigegebot für die Kinder
- Schleichender Übergangsprozess
- Stützen auf in hohem Maße täterschützende Institutionen bzw. auf ein Umfeld, das dem Kind wenig Glauben schenkt.

5. Verdachtsabklärung: Gewichtige Anhaltspunkte

- beobachtbares Verhalten eines Kindes (z.B. sexualisiertes Verhalten).
- vage und unklare Äußerungen eines Kindes
- beobachtete sexuelle Übergriffe, Fotos, Videoaufnahmen, detaillierte Beschreibungen eines sexuell missbrauchten Kindes, körperliche Befunde (z.B. Feigwarzen, die nur über sexuellen Kontakt übertragbar sind).
- Angaben des Kindes sind von großer Bedeutung, da ohne Angaben des Kindes eine Verdachtsabklärung schwer möglich ist.
- Keine Angaben des Kindes zu haben heißt jedoch nicht, dass kein sexueller Missbrauch stattgefunden hat.

6. Verhalten der ErzieherInnen bei Verdacht

Häufig ist es so, dass es keine konkreten Anhaltspunkte gibt, die auf sexuellen Missbrauch schließen lassen. Auch eine Verhaltensänderung kann andere Ursachen haben. Umso wichtiger ist es, selbst diffuse Äußerungen eines Kindes zu dokumentieren und seinem eigenen Bauchgefühl zu folgen – sowie dem des Kindes.

- Auf keinen Fall die Eltern informieren, wenn nicht sicher ist, dass sie nicht Täter sind oder sich täterschützend verhalten können.
- Hier ist das Vorgehen nicht transparent für alle Beteiligten, sondern aufgrund der häufig perfiden Täterstrategien prozessorientiert und eher strukturell.
- Alle Äußerungen – auch diffuse – sollten dokumentiert werden.

- Bei vagen Hinweisen nachfragen, allerdings sollten Suggestivfragen unbedingt vermieden werden, da es bei evtl. gerichtlichem Eingreifen der juristischen Glaubwürdigkeit des Kindes schaden kann.
- Das Umfeld so für das Kind gestalten, dass es emotional stabilisierend ist.
- Kinder wählen für erste Mitteilungen über den Missbrauch (sog. Disclosure) häufig Situationen, in denen sie die Kontrolle behalten können und Vertrauen empfinden.
- Deshalb unbedingt Verständnis zeigen.
- Bedürfnisse des Kindes sehr ernst nehmen.
- Sich bewusst machen: Es geht nicht um Glaubwürdigkeit – wir müssen die Wahrheit nicht herausfinden.
- Nicht die unmittelbare Reaktion verlernen vor lauter Gedanken darum, was richtig und was falsch ist.
- Am Wichtigsten für das Kind ist es, einen missbrauchsfreien Ort zu haben, nicht einen, der auch noch unsicher wird.

d. Qualifizierung des Personals

Auseinandersetzung aller MitarbeiterInnen zu folgenden Punkten:

- Wahrhabenwollen: Körperliche Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexueller Missbrauch finden statt – auch in Waldorfeinrichtungen!
- Lernen, Probleme auszusprechen und anzusprechen.
- Auseinandersetzung mit persönlichen Grenzen und den eigenen Vorstellungen über körperliche Gewalt und sexuellen Missbrauch.
- Entwicklung von Strategien und Handlungsmöglichkeiten für den pädagogischen Alltag.
- Hinweise und Leitlinien zum Umgang mit Vorfällen aus dem Bereich der körperlichen und sexuellen Grenzüberschreitungen.
- Präventionsmaßnahmen unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen erarbeiten.
- Konstruktiver Umgang mit Ängsten der Mitarbeiterinnen.
- Vermittlung an neue MitarbeiterInnen sichern: Kinderschutz ist so fester Bestandteil des Einarbeitungsplans.

e. Regeln im Umgang mit Kindern zur Gewährleistung des Schutzauftrages

(gemeinsam erarbeitet, Juli 2017)

Die folgenden Richtlinien wurden im Kollegium gemeinsam erarbeitet. Die erziehende Person⁸ bemüht sich stets, diese Regeln einzuhalten. Sollte ich als Erzieher/in bei einer weiteren erziehenden Person oder bei mehreren beobachten, dass diese sich nicht an die Richtlinien halten (z.B. wurde die Grenze des Kindes überschritten), so bin ich verpflichtet, die betreffende(n) Person(en) unverzüglich darauf hinzuweisen und mit ihr zu sprechen sowie ggf. die Leitung zu informieren (z.B. dann, wenn die betreffende Person nicht bereit ist zu eigener Reflexion der Situation).

1. Welche besonderen Regeln/Verhaltensweisen sind uns im Umgang mit den Kindern wichtig?
 - Umgang: Der Umgang ist liebevoll, aber distanziert. Die erziehende Person versucht, eine Bindung herzustellen, aber ist sich dessen bewusst, dass ein Mutter-Kind-Verhältnis nicht angebracht ist.
Die erziehende Person übernimmt die Verantwortung, sich selbst und das Kind vor einer distanzlosen Beziehung zu schützen.
 - Die Ansprache des Kindes erfolgt liebevoll, klar, respektvoll, wertschätzend, würdevoll, authentisch und ohne die Stimme zu verstellen.

⁸ Erziehende Person/Erzieher = jede Person (z.B. Kinderpfleger, Erzieher, pädagogische Ergänzungskraft, BfD'ler, FSJ'ler, Hauswirtschaftler), die im Kindergarten/in der Kinderkrippe Umgang mit Kindern hat.

- Wenn das Kind eine Grenze zeigt, dann akzeptiert die erziehende Person diese und übergeht sie nicht.
- Der/die Erzieher/in trägt während der gesamten Arbeitszeit am Kind angemessene Kleidung.
- Der Erzieher zeigt eigene Grenzen, um dem Kind ein Vorbild im Erlernen der Wahrnehmung und Formulierung eigener Grenzen zu sein. Der Erzieher bemüht sich hierbei, die eigenen Grenzen nicht abweisend, sondern liebevoll und wertschätzend zu formulieren.

2. Was für Besonderheiten erfordert die Schlafsituation in Bezug auf den Schutzauftrag?

- Wenn ein Kind besser durch die Nähe zur Erzieherin und/oder Körperkontakt einschläft oder zur Ruhe kommt und das Kind sein Einverständnis deutlich zeigt, darf die Erzieherin dementsprechend handeln, indem sie z.B. die Hand des Kindes hält und/oder streichelt oder über die Haare streichelt. Die Erzieherin geht verantwortungsvoll und achtsam mit den Grenzen des Kindes um.
- Die Hand des Erziehers darf nicht unter die Decke des Kindes oder unter dessen Kleidung sein.
- In der Krippe streichelt der Erzieher das Kind nicht im Schlafräum.
- Der Erzieher respektiert, wenn das Kind nicht angefasst werden möchte.

3. Was für Besonderheiten erfordert die Toiletten- und Wickelsituation in Bezug auf den Schutz des Kindes?

- Das Wechseln der Windel erfolgt so, dass nur die nötigste Berührung erfolgt.
- Der Erzieher stellt sicher, dass das Kind sauber ist, bevor es eine neue Windel anzieht/bevor es den Toilettengang beendet.
- Der Erzieher versucht möglichst, das Kind in alles mit einzubeziehen, was die Wickel-/Toilettensituation betrifft, damit das Kind sich als autonom erleben kann.
- Der Erzieher ist sich dessen bewusst, dass die Wickelsituation/Toilettensituation für das Kind sehr intim ist. Er vermeidet es, das Kind zu beschämen.
- Der Erzieher übernimmt bei der Bezeichnung der Geschlechtsteile die des Kindes.

4. Wie ist unser Umgang mit Sexualerziehung?

- Wenn die Kinder „Doktorspiele“ spielen, weist der Erzieher sie darauf hin, dass sie sich keine Gegenstände einführen.
- Der Erzieher achtet darauf, dass das Kind auch vor sich selbst geschützt werden muss. Deswegen sind Doktorspiele/Pipi machen/Ausziehen u. Ä. im Garten verboten.
- Der Erzieher betrachtet Doktorspiele als etwas Natürliches, aber hat die Gefahren im Blick.
- Eventuelles Ansprechen/Hinweisen des Kindes auf diese Regeln erfolgen so, dass das Kind in keinem Fall beschämt wird.

- Wenn ein Kind sich selbst befriedigt, hat der Erzieher im Bewusstsein, dass es sich um ein Ablassen innerer Anspannung handelt und nicht vergleichbar ist mit der Sexualität der Erwachsenen. Ggf. (z.B. wenn sich das Kind häufig selbst befriedigt) sucht der Erzieher das Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes.

5. Was geht nicht?

- Der Erzieher darf das Kind nicht anpusten.
- Der Erzieher darf das Kind nicht fest anpacken, sodass es dem Kind weh tut.
- Der Erzieher darf das Kind nicht anschreien.
- Der Erzieher darf den Willen des Kindes nicht bewusst übergehen.
- Der Erzieher darf das Kind nicht zum Essen zwingen.
- Der Erzieher darf das Kind nicht bloßstellen oder lächerlich machen.
- Der Erzieher darf das Kind nicht küssen.
- Der Erzieher darf das Kind nicht in seiner Bewegung und Selbstständigkeit einschränken, wenn es hierfür keine pädagogisch adäquate Begründung gibt.

5. Krisenleitfaden (KLF)

Dokumentationsbogen und Handlungsanweisung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Datum, Uhrzeit:

Name, Vorname:

(Fallverantwortliche Fachkraft)

Name, Vorname:

(des Kollegen/der Kollegin, die den Vorfall beobachtet hat)

Name der Gruppe:

Dokumentation:

(möglichst lückenlos)

Beobachtungen/Äußerungen

- I. Beschreiben Sie hier möglichst konkret Beobachtungen des Verhaltens des Kindes:

II. Halten Sie hier wörtliche Äußerungen des Kindes fest:

Eigene Anmerkungen

Halten Sie hier Interpretationen, Bewertungen und Meinungen des Beobachters fest

Handlungsschritte

Beschreiben Sie hier die Planung und Festlegung für Ihre weitere Vorgehensweise:

- Sorgen Sie dafür, dass sich das Kind in einem sicheren Raum befindet.
- Bewahren Sie Ruhe.
- Informieren Sie die Leitung.
- Holen Sie sich Unterstützung. Nutzen Sie dafür folgende Tabelle:

Wer muss informiert werden?	Erfolgt: JA	NEIN	Wann? (Datum/Uhrzeit)
1. Die Leitung			
2. Die Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)			
3. Gefährdungseinschätzung durch die IseF			
4. Informieren der Eltern			
5. Einbeziehung einer Fachberatungsstelle			

Wer informiert wen?

1. Die fallverantwortliche Fachkraft informiert die Leitung.
2. Die Leitung informiert die Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF).
3. Die IseF berät die Leitung und die fallverantwortliche Fachkraft.
4. Die Leitung informiert in Zusammenarbeit mit der fallverantwortlichen Fachkraft und der IseF die Personensorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.
5. Die fallverantwortliche Fachkraft und die Leitung wirken bei den Personensorgeberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen zur Gefährdungsabwehr hin.
6. Wenn durch die Beratung der IseF deutliche wird, dass der Schutz des Kindes gefährdet ist, informiert die Leitung das zuständige Jugendamt.
7. Die Leitung/die fallverantwortliche Fachkraft informiert das Leitungsteam.
8. Das Leitungsteam informiert den Elternbeirat nur nach Einwilligung der Erziehungsberechtigten und nur dann, wenn der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist.

Allgemeines

1. Auffälligkeiten an der äußeren Erscheinung des Kindes:

2. Auffälligkeiten am Verhalten des Kindes:

3. Verhalten der Erziehungsperson gegenüber dem Kind/der Erziehungspersonen untereinander:

4. Familiäre Situation des Kindes:

5. Persönliche Situation der Erziehungsperson:

6. Wohnsituation des Kindes:

„Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei Verdachtsfällen unverzüglich und vorrangig vor anderen Aufträgen zu handeln und den Bearbeitungsprozess eines Verdachtsfalls zu unterstützen.“

- Der Krisenleitfaden muss daher allen Mitarbeitenden (auch Hilfskräften/Ehrenamtlichen) bekannt und zugänglich sein.
- Der Krisenleitfaden ist nicht statisch. Nach einem Fall muss er immer auf Tauglichkeit überprüft und ggf. überarbeitet werden.

Erklärung zum Datenschutz

Ich verpflichte mich, die Schweigepflicht zu bewahren. Dies bedeutet, dass ich im o.g. Fall keine Informationen an Dritte weitergebe, d.h. nicht an Personen, die nicht in den Fall mit einbezogen sind.

Datum, Unterschrift

6. Datenschutz

a. Informationsgewinnung

- Grundsatz: Die Daten sind beim Betreffenden selbst zu erheben bzw. nur mit seiner Einwilligung bei Dritten möglich. (§62 Abs. 2 SGB VIII)
- Ausnahme:
 - > Bei Schutzauftrag nach §8a SGB VIII (§62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII).
 - > Wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde (§62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

b. Informationsweitergabe

(§ 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII / § 65 SGB VIII)

Eine Pflicht zur Datenweitergabe besteht, wenn...

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sichtbar sind und
- Eine Gefährdungseinschätzung mit der IseF erfolgt ist und
- Kontakt mit Sorgeberechtigten stattgefunden hat, auf Inanspruchnahme von Hilfen zur Gefährdungsabwehr hingewirkt wurde und
- Die Risikoeinschätzung ergeben hat, dass eigene Hilfe und ggf. weiter in Anspruch genommene Hilfen zur Gefährdungsabwehr nicht ausreichen

c. Wann dürfen trotz Schweigepflicht Informationen weitergegeben werden?

- durch ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen
- oder aus anderen gesetzlichen Vorschriften (Sozialdatenschutz §§ 67 ff. SGB X und §§ 64 ff. SGB VIII)
- Nach § 4 KKG (aus dem Bundeskinderschutzgesetz)
- bei Erreichen der Schwelle des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB), wenn
 1. gegenwärtige Kindeswohlgefährdung vorliegt
 2. Datenweitergabe das mildeste Mittel ist (keine Einwilligung, keine Hilfeannahme)
 3. Nach erfolgter Interessensabwägung/Rechtsgüterabwägung

Beratungs- und Therapieangebote in München / Landkreis München

PROFAMILIA- BERATUNGSSTELLE München-Schwabing
Türkenstraße 103
Telefon: 089 – 330084 – 0
<https://www.profamilia.de/index.php?id=827>

Hilfe für Paare, Frauen und Männer sowie Familien bei der Bewältigung von Familien-, Beziehungs- und Lebenskrisen.

EVANGELISCHES BERATUNGSZENTRUM MÜNCHEN E.V. – ebZ
Landwehrstr. 15/Rückgebäude, 3.Stock
80336 München
Telefon: 089 – 59048 – 130
www.ebz-muenchen.de

Erziehungsberatung/ Ehe-,Familien- und Lebensberatung

STÄDTISCHE BERATUNGSSTELLE für Eltern, Kinder und Jugendliche für Schwabing, Freimann*
Aachener Straße 11
80804 München
Tel.: 089 233-83050
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Beratungsstellen-und-Elternbriefe/Beratungsstellen/Beratungsstelle-Schwabing-Freimann.html>

Erziehungsberatung, Familienkonflikte, Schulkonflikte, Trennungs- und Umgangsberatung

*Städtische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche für alle anderen Stadtteile online zu finden unter: <http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1053/>

KINDERSCHUTZZENTRUM München
Kapuzinerstr. 9d
80337 München
Telefon: 089 – 55 53 56
E-Mail: KiSchuZ@dksb-muc.de
<https://www.kinderschutzbund-muenchen.de/eltern/kinderschutzzentrum.html>

Familienhilfe, Therapien, Beratungsgespräche, ambulante und stationäre Angebote, Eltern- und Kindertelefon, Frühe Hilfen

AMBULANTE ERZIEHUNGSHILFE Schwabing / Freimann**
Heidemannstraße 25-27
80939 München
Telefon: 089 23 17 16 - 7210
eMail: [aeh4-12\(at\)kinderschutz.de](mailto:aeh4-12(at)kinderschutz.de)
https://www.kinderschutz.de/angebote/alphabetisch/aeh.4_12

** alle anderen Stadtteile unter: <https://www.kinderschutz.de/angebote/alphabetisch?PHP-SESSIONID=8dcbbf00a05b46042ab7d4387ad043eb>

Erziehungsfragen, Schwierigkeiten in der Familie, Schule/Ausbildung, Aufbau sozialer Kontakte, Partnerschaftsfragen, Ämter- und Behördengängen, Fragen der Lebensplanung => Angebot im gesamten Stadtgebiet auch für Gehörlose.

LACRIMA im Großraum München, Pfaffenhofen, Rosenheim
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Lacrima - Zentrum für trauernde Kinder
Perlacher Straße 21
81539 München
Telefon: 089 – 1247344 – 1
www.johanniter.de/?id=17861

Trauerbegleitung für Kinder und Jugendliche.

IMMA E.V.
Jahnstraße 38
80469 München
Telefon: 089/260 75 31
Fax: 089/269 491 34
E-mail: beratungsstelle@imma.de
www.onlineberatung.imma.de

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen bis 27 Jahre besonders zum Thema sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt, Traumatisierung als Folge von Gewalterfahrung. Zufluchtsstelle, flexible stationäre Hilfen, Wohngruppen, Online- und Telefonberatung, offene Sprechstunde (Gespräch ohne Terminvereinbarung).

KIBS (KINDERSCHUTZ MÜNCHEN) / KIM (LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK)
Holzstraße 26
80469 München
Telefon: [+49-0-89-231716-9120](tel:+490892317169120)
E-Mail: kibs@kinderschutz.de

Beratungsstelle für Jungen und junge Männer bis 27 Jahre und minderjährige männliche Flüchtlinge, die Opfer von sexualisierter Gewalt oder häuslicher Gewalt wurden, Beratung von Eltern, Angehörigen und Freunden von Betroffenen. Kostenlose, anonyme Beratung mit gleich- oder gegengeschlechtlichen Beratungspersonen, Telefon – und E-Mail-Beratung, Vermittlung von und Unterstützung bei juristischer Beratung, Prozessbegleitung (mit Vor- und Nachbereitung), Krisenintervention, Vermittlung an psychosoziale Prozessbegleitung, traumatherapeutische Hilfen, familientherapeutische Hilfen.

TRAUMA HILFE ZENTRUM MÜNCHEN E.V.
Horemansstr. 8 (Rückgebäude)
80636 München
Tel: +49 (0)89 120 27 900
Fax: +49 (0)89 120 27 901

Kostenlose Beratung: Orientierungsberatung, Kurzzeitberatung für traumatisierte Menschen nach telefonischer Terminabsprache, Ausstiegsberatung für Opfer von ritueller Gewalt (erste Kontaktaufnahme über E-Mail möglich, auch anonym), Möglichkeit, die Kosten für einen Dolmetscher über das Gesundheitsamt zu beantragen, ressourcenorientierte Stabilisierungsgruppen.

Weitere hilfreiche Adressen:

Frauennotruf München, Hilfe bei sexualisierter Gewalt
www.frauennotrufmuenchen.de

Frauentherapiezentrum München
www.ftz-muenchen.de

Die Arche, Suizidprävention und Hilfe in Lebenskrisen, Trauerbegleitung, München
www.die-arche.de

Traumaambulanz Klinikum rechts der Isar, München
www.psychosomatik.mri.tum.de/Trauma-Ambulanz

Münchner Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse e.V.
www.psychoanalyse-map.de

Dr. von Haunersches Kinderspital der Universität München
kinderklinik.klinikum.uni-muenchen.de